

§ 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

- (1) Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend: Geschäftsbedingungen) finden keine Anwendung im Rechtsverkehr mit Verbrauchern.
- (2) Für alle von uns erstellten Angebote, Lieferungen und Leistungen gegenüber Interessenten und Geschäftspartnern (nachfolgend: Kunden) gelten ausschließlich diese Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende Einkaufsbedingungen des Kunden erkennen wir nicht an. Aufgrund von formularmäßigen Einkaufsbedingungen erteilte Aufträge gelten auch ohne unsere ausdrückliche Ablehnung als zu unseren Geschäftsbedingungen zustande gekommen. Die Entgegennahme unserer Lieferungen oder Leistungen gilt als Anerkennung unserer Geschäftsbedingungen durch den Kunden.
- (3) Sind bei ständigen Geschäftsbeziehungen unsere Geschäftsbedingungen dem Kunden bereits bekannt, gelten sie auch ohne neue Bekanntgabe für künftige Geschäfte. Als bekannt gelten diese Bedingungen auch dann, wenn auf ihre Abrufbarkeit im Internet schriftlich hingewiesen wurde.
- (4) Leistungen im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind insbesondere auch vereinbarte Beratungsleistungen und die Montage und Einbau unserer Armaturen.

§ 2 Angebot, Angebotsunterlagen, Auftragsbestätigung

- (1) Unsere Angebote sind stets freibleibend. Kataloge, Preislisten, Abbildungen, technische Zeichnungen, Modelle, Gewichts- und Maßangaben in jeweils körperlicher und unkörperlicher, insbesondere elektronischer Form, die zu einem Angebot von uns gehören (nachfolgend Angebotsunterlagen) sind nur annähernd maßgebend. Sie dienen nur der Orientierung des Kunden und sind in keinem Fall als Beschaffenheitsvereinbarung oder Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie bezüglich der beschriebenen Ware bzw. Leistung anzusehen.
- (2) An Angebotsunterlagen behalten wir uns das Eigentum und die Urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Als vertraulich bezeichnete Unterlagen dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von uns Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn uns kein Auftrag erteilt wird, auf Verlangen ohne Zurückbehaltung von Kopien unverzüglich zurückzugeben.
- (3) Maße und Gewichte, die in unseren Angebotsunterlagen enthalten sind, stellen nur Annäherungen dar. Abänderungen und Verbesserungen sind vorbehalten.
- (4) Bestellungen des Kunden werden von uns durch schriftliche Auftragsbestätigung angenommen. Im Übrigen gelten Bestellungen als angenommen, wenn wir die Bestellung ausführen.

§ 3 Beschaffenheitsvereinbarung, Technische Beratung

- (1) Weitere als die in der Auftragsbestätigung aufgeführte Beschaffenheits- und Haltbarkeitsvereinbarungen sind bei Vertragsschluss nicht getroffen. Nachträgliche Beschaffenheitszusagen sind zur Beweissicherung schriftlich zu fixieren und von dem Kunden gegenzuzeichnen. Weitergehende Hinweise von uns auf technische Normen dienen lediglich der Leistungsbeschreibung und sind keine Beschaffenheitszusagen unserer Produkte.
- (2) Eine technische Beratung erteilen wir im Rahmen der Angebotserstellung nicht. Daten und Informationen in den Angebotsunterlagen stellen keine technische Beurteilung hinsichtlich der Produkteignung für die vom Kunden vorausgesetzten Verwendungen dar. Eine Produkteignung für gewöhnliche Verwendungen wird nur anhand von DIN Angaben gewährt.
- (3) Sofern der Kunde uns hinsichtlich einer technischen Beratung separat beauftragt, erfüllen wir diese bei Vertragsdurchführung nach bestem Wissen. Alle Auskünfte über Eignung und Anwendung unserer Produkte und Leistungen befreien den Kunden hierbei nicht von der eigenen Prüfung der Eignung und Anwendbarkeit der Produkte und Leistungen für die beabsichtigten technischen Verfahren und Zwecke.

§ 4 Obliegenheiten des Kunden bei Montage an Bauwerken

- (1) Sofern wir die Montage von Armaturen an einem Bauwerk anbieten, hat der Kunde in Eigenverantwortung einwandfreien Zustand des Bauwerks zu prüfen, insbesondere:
Einhaltung der Vorgabe für Maßtoleranzen nach DIN 18202 / insbesondere: Werte gem. Tabelle 1: Grenzmaße Zeile 6; Tabelle 2: Winkertoleranzen Zeile 1; Tabelle 3: Ebenheitstoleranzen Zeile 7.
- (2) Mit Auftragserteilung/Angebotsannahme sichert uns der Kunde zu, dass vorstehende Prüfung durchgeführt wurde.

§ 5 Preise, Preisanpassung, Mindermengenbezug

- (1) Die von uns angegebenen Preise gelten (zzgl. der am Liefertag geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer) für Lieferungen ab Werk

einschließlich der Verladekosten im Werk und ausschließlich Verpackungs-, Transport- und Entladungskosten.

- (2) Unbeschadet einer ausdrücklichen Festpreisvereinbarung werden wir in den ersten vier Wochen nach Vertragsschluss keine Preiserhöhungen vornehmen. Danach behalten wir uns bei nicht vorhersehbaren und von uns unverschuldeten Kostenerhöhungen zum Liefertag (bspw. Veränderung der Tariflöhne, Tarifgehälter, Material- oder Energiekosten) vor, die Preise nach billigem Ermessen (gem. § 315 BGB) anzupassen.
- (3) Die Preise sind für Nachbestellungen oder Anschlussaufträge nicht verbindlich.
- (4) Ist eine Kaufpreiszahlung in einer anderen Währung als EURO vereinbart, so sind wir berechtigt unsere Kaufpreisforderung in der anderen Währung per Rechnungsstellung so zu ermäßigen bzw. zu erhöhen, dass der in Faktura ausgewiesene Betrag dem EURO-Gegenwert entspricht, wie er sich aufgrund der Fremdwährungsschuld im Zeitpunkt des Vertragsschlusses errechnet.
- (5) Aufträge unterhalb eines Mindestbestellwertes von 50,00 EUR (netto) können nur gegen Berechnung einer Bearbeitungsgebühr von 10,00 EUR (zzgl. Mehrwertsteuer) ausgeführt werden.
- (6) Soweit keine gegenteiligen Vereinbarungen getroffen sind, werden Muster nur gegen Berechnung geliefert.

§ 6 Werkzeugstellung, Modelle

- (1) Zur Auftragsdurchführung erforderliche Werkzeuge und Modelle werden grundsätzlich getrennt vom Warenwert in Rechnung gestellt. Sie sind mit der verlangten Übersendung des Ausfallmusters bzw. mit der ersten Warenlieferung zu bezahlen, soweit nicht andere Vereinbarungen schriftlich mit dem Kunden getroffen wurden.
- (2) Durch Vergütung von Kosten für Werkzeuge und Modelle erwirbt der Kunden keinen Anspruch auf Herausgabe der Werkzeuge und Modelle, sie bleiben vielmehr in unserem Eigentum und Besitz. Wir verpflichten uns, die Werkzeuge und Modelle drei Jahre nach der letzten Lieferung für weitere Bestellungen bereitzuhalten. Wird vor Ablauf dieser Frist vom Kunden schriftlich mitgeteilt, dass innerhalb eines weiteren Jahres Bestellungen aufgegeben werden, so verlängert sich die Frist entsprechend. Im Übrigen können wir frei über die Werkzeuge und Modelle verfügen.

§ 7 Verpackung

Armaturen und sonstige hochwertige Lieferungen werden zum Schutz vor Transportschäden von uns verpackt. Verpackungskosten und Palettentauschgebühren (Euroflachpalette = EURO 5,00; Gitterboxpalette = EURO 10,00) werden dem Kunden nach Aufwand (zzgl. Mehrwertsteuer) gesondert in Rechnung gestellt.

§ 8 Lieferung, Gefahrübergang, Lieferstörungen

- (1) Bei Sonderanfertigungen sind Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 Prozent für den Kunden bindend. Dies gilt, wenn Teillieferungen von bestimmter Menge vereinbart sind, auch für die einzelnen Teillieferungen.
- (2) Wenn nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wird, erfolgt die Lieferung unfrei ab Werk oder Auslieferungslager.
- (3) Bei Versandvereinbarung behalten wir uns die Auswahl der Versandart und des Versandwegs unter Berücksichtigung des berechtigten Kundeninteresses vor. Mehrkosten durch abweichende Wünsche des Kunden gehen zu seinen Lasten.
- (4) Im Falle der vereinbarten Abholung geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung von Liefergegenständen mit der Mitteilung der Bereitstellung auf den Kunden über. Im Übrigen geht die Gefahr in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem die Ware von uns dem Frachtführer übergeben wird.
- (5) Dem Kunden zumutbare Teillieferungen sind zulässig.
- (6) Erhebliche, unvorhersehbare sowie von uns nicht verschuldete Betriebsstörungen, Lieferfristenüberschreitungen oder Lieferausfälle von unseren Lieferanten sowie Betriebsunterbrechungen aufgrund von Rohstoff-, Energie- oder Arbeitskräftemangel, Streiks, Aussperrungen, Schwierigkeiten bei der Transportmittelbeschaffung, Verkehrsstörungen, Verfügungen von hoher Hand und Fälle höherer Gewalt bei uns und unseren Unterlieferanten verlängern die Lieferzeit um die Dauer des Leistungshindernisses, soweit sie für die Lieferfähigkeit der Ware von Bedeutung sind. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilen wir dem Kunden unverzüglich mit. Wird hierdurch die Lieferung um mehr als einen Monat verzögert, sind sowohl der Kunde als auch wir unter Ausschluss von Schadensersatzansprüchen berechtigt, hinsichtlich der von der Lieferstörung betroffenen Menge vom Vertrag zurückzutreten.
- (7) Nimmt der Kunde die Ware nicht ab, so sind wir berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer gesetzten siebentägigen Abnahmefrist vom

Vertrag zurückzutreten und daneben Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen.

§ 9 Zahlung

- (1) Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 7 Tagen ohne Abzug zu bezahlen. Rechtzeitige Zahlung ist nur dann erfolgt, wenn wir über das Geld mit Wertstellung am Fälligkeitstage auf dem von uns angegebenen Konto verfügen können. Geht die Ware später als die Rechnung beim Kunden ein, so ist für die Fristberechnung der Eingangstag der Ware maßgeblich.
- (2) Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 8 % p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen. Die Geltendmachung und Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt uns vorbehalten.
- (3) Wir akzeptieren keine Zahlung mit Wechsel.
- (4) Zurückbehaltung und Aufrechnung ist ausgeschlossen, soweit die Ansprüche des Kunden von uns bestritten oder nicht rechtskräftig festgestellt sind.
- (5) Werden uns nach Vertragsschluss Umstände bekannt, welche ernsthafte Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden begründen, sind wir berechtigt, sämtliche Forderungen ohne Rücksicht auf entgegenstehende Zahlungsbedingungen oder Zahlungsvereinbarungen fällig zu stellen. Darüber hinaus sind wir berechtigt, für noch offene stehende Lieferungen Vorauszahlungen oder die Gestellung einer vollwertigen Sicherheit zu verlangen. Ernsthafte Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden bestehen insbesondere dann, wenn er mit mindestens 1/6 der fakturierten Beträge 6 Wochen in Verzug geraten ist oder Abbuchungen aufgrund erteilter Einzugsermächtigung storniert werden oder Schecks oder Wechsel nicht zur Einlösung gelangen oder wir Kenntnis von fruchtlosen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen – auch dritter Personen – erhalten oder Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden gestellt wurde. Begleitet der Kunde nicht innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist sämtliche fällige Forderungen, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt Leistung zu verlangen sowie dem Kunden die Weiterveräußerung und Verarbeitung der gelieferten Ware zu untersagen und deren Rückgabe oder die Übertragung des mittelbaren Besitzes an der gelieferten Ware auf Kosten des Kunden zu verlangen. Das gleiche gilt, wenn eine angemessene Nachfrist aufgrund gesetzlicher Vorschriften entbehrlich ist.
- (6) Zur Absicherung unserer fälligen – auch bedingten und befristeten - Forderungen haben wir jederzeit Anspruch gegenüber dem Kunden auf Stellung eines nach Art und Umfang üblichen Sicherungsmittels.

§ 10 Auftragsannullierung

- (1) Eine Annullierung oder nachträgliche Begrenzung des Auftrags erfordert eine besondere Vereinbarung mit uns. Bei teilweiser oder vollständiger Annullierung des Auftrags durch den Kunden sind wir berechtigt, den für die bereits gelieferte Menge gültigen Preis nachzuberechnen.
- (2) Von uns bereits gefertigte Teile und bezogenes Rohmaterial werden dem Kunden bei einer Annullierung des Auftrags in jedem Falle in Rechnung gestellt. Es bleibt einer Vereinbarung überlassen, ob vorgefertigte Teile als Halbfertig- oder Fertigteile zur Ablieferung gebracht werden.
- (3) Bei einer Annullierung des Auftrags werden die Kosten für Ausfallmuster und Werkzeuge dem Kunden in voller Höhe in Rechnung gestellt. Bei einer Wiederaufhebung des annullierten Auftrags werden die bezahlten Kosten dem Kunden wieder gutgeschrieben.

§ 11 Untersuchungs-, Rüge- und Prüfungspflichten

- (1) Der Kunde hat die Ware unverzüglich bei Abholung oder Anlieferung auf sofort erkennbare Fehlmengen zu überprüfen und diese gegebenenfalls in den Begleitpapieren durch uns oder den Zusteller/Frachtführer sich bescheinigen zu lassen. Reklamationen über sofort erkennbare Fehlmengen können außerhalb des vorstehenden Zeitpunkts nicht geltend gemacht werden.
- (2) Erfordert eine sachgerechte Vollständigkeitsprüfung eine umfangreiche Entpackung der Waren, hat diese unverzüglich zu erfolgen. Festgestellte Fehlmengen sind uns hierbei innerhalb von drei Werktagen nach Erhalt der Ware schriftlich anzuzeigen.
- (3) Erkennbare Mängel der Waren sind uns unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 7 Werktagen nach Erhalt der Ware, schriftlich anzuzeigen.
- (4) Versteckte Mängel sind uns gegenüber unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Werktagen nach deren Feststellung, schriftlich anzuzeigen.
- (5) Maßgeblich zur Fristwahrung im Sinne von § 11 Abs.1 und 4 ist der Zugang der Mängelrügen.

§ 12 Gewährleistung

- (1) Erfüllt der Kunde die ihm nach § 11 obliegenden Untersuchungs- und Rügepflichten nicht oder nicht rechtzeitig, gilt die Warenlieferung als genehmigt. Soweit die Ware als genehmigt gilt, kann der Kunde uns gegenüber keine Mängelgewährleistungsrechte mehr geltend machen, es sei denn, wir hätten Mängel arglistig verschwiegen.
- (2) Bei begründeter Mängelrüge werden wir Fehlmengen nachliefern bzw. die Ware kostenfrei umtauschen oder den Mangel beseitigen. Ist eine Nacherfüllung nicht möglich, mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden oder die Ersatzlieferung ihrerseits mangelhaft, stehen dem Kunden die in § 12 Abs.3 bestimmten Rechte zu. Ein unverhältnismäßiger Aufwand für die Nach- oder Ersatzlieferung ist anzunehmen, wenn die Kosten der Nach- oder Ersatzlieferung den Wert der Sache bei Gefahrübergang um 10 % übersteigt.
- (3) Gelingt uns innerhalb einer angemessenen Nacherfüllungsfrist nicht, den Sachmangel zu beheben, so kann der Kunde nach seiner Wahl den Kaufpreis mindern, vom Vertrag zurücktreten oder nach Maßgabe von § 13 Schadens- oder Aufwendungsersatz verlangen. Ist die Ersatzlieferung für den Kunden unzumutbar, stehen ihm die in Satz 1 bestimmten Rechte sofort zu. Der Anspruch auf Rücktritt vom Vertrag und auf Schadensersatz ist im Fall unerheblicher Sachmängel ausgeschlossen.
- (4) Ansprüche des Kunden wegen der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Kunden nachgebracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- (5) Ansprüche des Kunden wegen Mängeln an von uns gelieferter Ware oder wegen von uns pflichtwidrig erbrachter Leistung verjähren innerhalb von 12 Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn.
- (6) Ist die gelieferte Ware entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden und hat dessen Mangelhaftigkeit verursacht (§ 438 Abs.1 Nr.2 und § 634a Abs.1 Nr.2 BGB), verjähren die Ansprüche des Kunden wegen Mangelschäden innerhalb von fünf Jahren ab gesetzlichem Verjährungsbeginn, sofern uns der Kunde durch Offenlegung der entsprechenden vertraglichen Vereinbarung mit seinem Auftraggeber nachweist, dass er seinerseits keine verjährungserleichternden Abreden mit seinem Auftraggeber getroffen hat.
- (7) Die in § 12 Abs. 5 und 6 getroffenen Bestimmungen gelten nicht für die Verjährung von Ansprüchen auf Grund vorsätzlichen pflichtwidrigen Verhaltens und dem arglistigen Verschweigen von Mängeln unsererseits.
- (8) Grob unsachgemäße Behandlung bzw. Verwendung unserer Produkte haben den Verlust aller Mängelansprüche zur Folge, soweit hierdurch der Mangel und Mangelfolgeschäden vom Kunden verursacht wurden.

§ 13 Haftung für sonstige Schadensersatzansprüche

- (1) Im Falle einer lediglich fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder unsere Erfüllungsgehilfen ist unsere Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Dies gilt nicht bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht und bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Der Haftungsausschluss gilt ebenfalls nicht in den Fällen, in denen nach dem Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen- und Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
- (2) Erfüllt der Kunde die ihm nach § 11 obliegende Prüfungspflicht nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß, besteht ein Mitverschulden des Kunden hinsichtlich solcher Schäden, die bei gebotener Durchführung der Prüfung hätte vermindert oder vermieden werden können.

§ 14 Eigentumsvorbehalt bei Inlandsgeschäften

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an Lieferungsgegenständen (nachfolgend: Vorbehaltsware) bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor. Bei einer laufenden Geschäftsverbindung mit dem Kunden bleibt die Vorbehaltsware bis zur Erfüllung aller bestehender und aller noch entstehender, künftiger Forderungen unser Eigentum. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen in laufende Rechnungen aufgenommen sind und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Kaufpreisforderungen gelten trotz Zahlung solange als nicht erloschen, als eine von uns in diesem Zusammenhang übernommene wechselseitige Haftung – wie zum Beispiel im Rahmen eines Scheck-Wechsel-Verfahrens – fortbesteht.
- (2) Der Kunde ist berechtigt, über die Erzeugnisse im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung mit uns rechtzeitig nachkommt. Eine Verpfän-

derung oder Sicherungsübereignung der Lieferungsgegenstände ist ihm nicht gestattet.

- (3) Der Kunde ist verpflichtet, bei Verkauf der Vorbehaltswaren auf Kredit unsere Rechte zu sichern. Forderungen aus dem Verkauf unserer Vorbehaltswaren tritt der Kunde schon jetzt im Umfang unseres Eigentumsanteils an den verkauften Waren zur Sicherung an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Unbeschadet der Abtretung ist der Kunde zur Einziehung der Forderungen solange berechtigt, als er seinen Verpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß – insbesondere durch vollständige und pünktliche Zahlung – nachkommt. Auf unser Verlangen hat der Kunde uns jederzeit die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu machen und dem Drittschuldner die Abtretung anzuzeigen.
- (4) Nimmt der Kunde die Forderung aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware in ein mit seinem Geschäftskunden bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so ist die Kontokorrentforderung in voller Höhe an uns abzutreten. Nach Saldierung tritt an ihre Stelle der anerkannte Saldo, der bis zur Betragshöhe als abgetreten gilt, den die ursprüngliche Kontokorrentforderung ausgemacht hat.
- (5) Eine Bearbeitung, Verarbeitung nimmt der Kunde für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB vor, ohne dass uns hieraus Verbindlichkeiten entstehen. Wir erwerben das Eigentum an den hergestellten Zwischen- und Enderzeugnissen, der Kunde ist lediglich Verwahrer. Dies gilt auch dann, wenn die neuen Erzeugnisse wertvoller sind als die Vorbehaltsware, doch dient die verarbeitete Ware zu unserer Sicherung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware.
- (6) Für den Fall der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen geht das dadurch entstandene Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den übrigen Waren zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung auf uns über. Erwirbt der Kunde Alleineigentum an der neuen Sache, sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Kunde uns im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten, verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für uns verwahrt.
- (7) Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren, und zwar gleich, ob ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung weiter veräußert, so gilt die oben vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, die zusammen mit den anderen Waren weiter veräußert wird.
- (8) Auf unser Verlangen hat uns der Kunde alle erforderlichen Auskünfte über den Bestand der in unserem Eigentum stehenden Vorbehaltsware in Kenntnis zu setzen.
- (9) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter – sowohl im Hinblick auf die Vorbehaltsware, als auch im Hinblick auf sicherheitshalber abgetretene Forderungen – hat der Kunde uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und uns für die eine Intervention notwendigen Unterlagen (z. B. Pfändungsprotokoll) vorzulegen. Die uns entstehenden Interventionskosten gehen in jedem Fall zu Lasten des Kunden, soweit sie nicht von Dritten getragen sind.
- (10) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten unsere zu sichernden Forderungen gegen den Kunden um 10 % oder der Schätzwert des Sicherungsgutes die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.
- (11) Der Kunde verpflichtet sich, die Vorbehaltsware und die in unserem Miteigentum stehenden Sachen in ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten, gegen Feuer und Diebstahl zu versichern und uns auf Verlangen die Ansprüche gegen den Versicherer abzutreten.

§ 15 Eigentumsvorbehalt bei Auslandsgeschäften

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Regelungen des Bestimmungslandes vor. Dieser Eigentumsvorbehalt gilt zwischen uns und dem Kunden ausdrücklich als vereinbart. Soweit sich aus den gesetzlichen Regelungen des Bestimmungslandes nicht zwingend etwas Abweichendes ergibt, geltend die zu den Inlandsgeschäften getroffenen Regelungen dieser Geschäftsbedingungen gemäß § 14 auch für Auslandsgeschäfte.
- (2) Ist nach dem Recht des Bestimmungslandes ein Eigentumsvorbehalt unzulässig, stehen uns die dort zulässigen Sicherungsrechte zu. Der Kunde verpflichtet sich, uns auf die Maßnahmen hinzuweisen, die wir zum Schutz dieser Rechte ergreifen müssen. Der Kunde wird uns bei der Durchführung dieser Maßnahmen unterstützen. Machen Dritte Rechte an unserer Ware geltend, sind wir sofort

schriftlich zu verständigen. Wir sind berechtigt, etwaige auf Grund ausländischen Landesrechts notwendige Registrierungen auf Grund unseres Eigentumsvorbehalts vorzunehmen.

§ 16 Schutzrechte Dritter

Sind Auftragsgegenstand Erzeugnisse, deren Konstruktions- und Zusammensetzungsmerkmale uns der Kunde vorschreibt, so trägt er die alleinige Verantwortung dafür, dass die Konstruktion oder Zusammensetzung nicht Schutzrechte Dritter verletzt. Der Kunde stellt uns auf erstes Anfordern uneingeschränkt im Fall einer Inanspruchnahme frei.

§ 17 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Übersetzung

- (1) Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung oder aus dem Einzelvertrag ist – unbeschadet ausdrücklicher abweichender Vereinbarung – unser Firmensitz.
- (2) Sofern der Kunde Kaufmann ist oder keinen inländischen Gerichtsstand hat, ist unser Firmensitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.
- (3) Auf das Rechtsverhältnis zwischen uns und dem Kunden findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsregeln und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) Anwendung.
- (4) Maßgeblich für den Vertrag sind diese Geschäftsbedingungen in ihrer deutschen Fassung. Das gilt auch dann, wenn eine Übersetzung dieser Bedingungen in eine andere Sprache zusätzlich zu den deutschsprachigen Bedingungen verwendet wurde.

Datenschutzhinweis:

Wir speichern und verarbeiten die bezüglich der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit dieser erhaltenen Daten über den Kunden gemäß dem Bundesdatenschutzgesetz.